



Brüssel, den 30. November 2017
(OR. en)

14904/17

EF 308
ECOFIN 1035
DELECT 234

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	C(2017) 7436 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG Nr. .../... DER KOMMISSION vom 14.11.2017 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien für die Methoden zur Bewertung einer unterschiedlichen Behandlung bei der Abwicklung – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. November 2017 den oben genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010² vorgelegt. Der Rat hat einen Monat – d. h. bis zum 14. Dezember 2017 – Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.

¹ Dok. 14377/17 EF 279 ECOFIN 942 DELECT 220.

² Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission; ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12-47.

2. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung in der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 29. November 2017 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben will.
 3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, den Rat zu ersuchen, dieser möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind; dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-